Satzung des Wintersportverein Harzgerode e.V.

§ 1 Name, Sitz

- Der Wintersportverein (WSV) Harzgerode ist im Sinne des Vereinigungsgesetzes vom 21. Februar 1990 ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss von Abteilungen sowie deren Mitgliedern. Er trägt zur Entwicklung und Förderung in allen Bereichen bei.
- 2. Der WSV Harzgerode hat seinen Sitz in Harzgerode und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze und Ziele

- 1. Der WSV ist ein demokratischer, souveräner Verein, der nach seiner Satzung und den Beschlüssen seiner Delegiertenversammlung arbeitet.
- 2. Der WSV betreut seine Mitglieder und vertritt die gemeinsamen Interessen.
- Der WSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos t\u00e4tig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6. Der WSV Harzgerode sichert durch seine Abteilungen und das Präsidium den sportinteressierten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Voraussetzungen, sich ganzjährig in vielfältigen Formen sportlich zu betätigen, zu üben, zu trainieren und an Wettkämpfen sowie an einem abwechslungsreichen, interessanten, freudvollen Mitgliederleben teilzunehmen.

Der Wintersportverein pflegt und fördert die olympische Idee und nimmt durch seine Arbeit Einfluss auf die Herausbildung von hohen Idealen des Friedens, des Humanismus, der Völkerverständigung und der gegenseitigen Achtung. Durch seine Arbeit trägt er zur Ausprägung von Heimatverbundenheit, Liebe zum Sport und zur Natur sowie wertvoller, erstrebenswerter Charaktereigenschaften wie Kameradschaft, Fairness, Mut und Willensstärke bei.

Der Wintersportverein wendet sich gegen jeglichen Missbrauch des Sports, Formen der Diskriminierung, des Rassismus, der Gewalt, Manipulation und Unfairness und fördert Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt im Sport. Im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt er die weltweite Bewegung im Kampf gegen Doping im Sport und trägt zum Schutz der Gesundheit seiner Mitglieder bei. Der Wintersportverein fördert entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten die Entfaltung der sportlichen Fähigkeiten und Talente der Sportlerinnen und Sportler in seinen Disziplinen. Der Wintersportverein unterstützt Wettkämpfe. Weitere Ziele der Vereinigung sind durch ihre Mitglieder so zu verwirklichen, dass die Interessen der Mitglieder gewahrt und die berechtigten Interessen Dritter nicht berührt werden. Der Wintersportverein vertritt den Sport im nationalen und internationalen Rahmen der Wirtschaft, der Massenmedien und der Kommunen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder, passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützten.

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist auf Vorschlag des Vorstandes ein Beschluss der

Delegiertenversammlung (DV) erforderlich. Außerdem kann die DV auf Vorschlag des Vorstandes einen Ehrenpräsidenten wählen, dieser muss ein ehemaliger Vereinspräsident des WSV Harzgerode sein. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder, die schriftlich zu erfolgen hat, entscheidet der Vorstand.

Bei Antragstellern unter 18 Jahren ist der Antrag durch die/ den gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe.

Während des Ruhens der Mitgliedschaft ist ein jährlicher Grundbeitrag entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft im WSV endet
 - a) durch Auflösung des Vereins,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Tod.
- 2. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung ist schriftlich vorzunehmen.
- 3. Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn
 - ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag oder mit sonstigen Leistungen im Verzug ist,
 - b) ein Mitglied gröblichst gegen die Satzung des Vereins verstößt oder diese erheblich gefährdet oder schädigt.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs gegenüber dem Vorstand zu. Der Einspruch kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des schriftlich begründeten Ausschließungsbeschlusses mit Einschreibebrief an den Präsidenten des WSV eingesandt werden. Bis zur Entscheidung über den Einspruch gilt die Mitgliedschaft als fortbestehend.

 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des WSV teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen sowie ihr Stimmrecht nach Maßgabe dieser Satzung auszuüben.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Ziele des WSV in jeder Hinsicht zu fördern,
- b) die Satzung, Ordnungen und die von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse einzuhalten.
- die von der Delegiertenversammlung beschlossenen Jahresbeiträge, Umlagen und c) sonstigen Leistungen termingerecht zu entrichten.

56 Vereinsorgane

- 1. Die Organe des WSV sind
 - a) die Delegiertenversammlung.
 - b) das Präsidium.
 - c) der Gesamtvorstand.
 - d) der Vorstand nach § 26 BGB.
- 2. Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins, Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise für weibliche und männliche Bewerber offen.

57 Delegiertenversammlung

- 1. Die Delegiertenversammlung (DV) besteht aus
 - a) den Delegierten der Abteilungen (Delegiertenschlüssel: Jede Abteilung entsendet je angefangene 10 Mitglieder einen Delegierten),
 - b) ordentlichen Mitgliedern,
 - c) den Mitgliedern des Präsidiums und seines Vorstandes.
- 2. Das Stimmrecht haben die Präsidiumsmitglieder sowie die Delegierten der Abteilungen die das 14. Lebensiahr vollendet haben.
- 3. Die DV ist das oberste Organ des WSV und hat über grundsätzliche Angelegenheiten des WSV zu beschließen. Sie ist mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- 4. Die DV muss jährlich einmal bis zum 30.04. einberufen werden.
- 5. Die DV ist zuständig für
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,

 - c) Wahl des Vorstandes alle 4 Jahre,
 d) Wahl der Kassenprüfer alle 4 Jahre,
 e) Satzungsänderungen,

 - f) Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,g) Festsetzung der Jahresbeiträge,

 - h) Behandlung von Anträgen gemäß § 7, Abs. 6,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern/ Ehrenpräsidenten.
- 6. Anträge, die von der DV behandelt werden sollen, sind jeweils bis zum 31. Januar mit Begründung an den Präsidenten zu stellen. Anträge, die verspätet eingehen, können von der DV als Dringlichkeitsfälle behandelt und auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
- 7. Die Einladung zur DV hat mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und Bekanntgabe der Anträge gemäß § 7. Abs. 6 zu erfolgen.
- 8. Der Vorstand hat eine außerordentliche DV (ao. DV) einzuberufen, wenn
- a) die Geschäftslage eine ao. DV erfordert,
- b) das Präsidium eine ao. DV beantragt,

 Abteilungen, die insgesamt ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten stellen, eine ao. DV fordern. Maßgebend ist die Stimmzahl der letzten DV.

Die ao. DV ist innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages auf Einberufung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen unter Bekanntgabe des Grundes einzuberufen.

9. Die DV, die gemäß § 7, Abs. 7 und 8 einberufen werden, sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

Soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei allen Abstimmungen werden nur die auf "ja" oder "nein" lautenden Stimmen gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

 Wahlen werden nur dann geheim durchgeführt, wenn die DV aufgrund eines entsprechenden Antrages dieses beschließt.

Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei nur einem Vorschlag ist die Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

- 11. Auf Verlangen müssen Abstimmungen geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden Delegierten es fordern.
- 12. Die in der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Das Präsidium

- 1. Dem Präsidium gehören an
 - a) die Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Abteilungsleiter
 - c) der Jugendwart,
- 2. Personalunion ist möglich.
- 3. Den Vorsitz im Präsidium führt der Präsident oder einer seiner Vertreter.

Jedes Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Dem Präsidium obliegt zwischen den DV die Erfüllung der ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Es bereitet die Tagesordnungen der DV vor und sichert die Durchführung der Beschlüsse.

Das Präsidium koordiniert und unterstützt die Arbeit der einzelnen Abteilungen, die durch Beschlüsse, allgemeine Richtlinien und zugewiesene Finanzmittel ihre Abteilungen selbstständig organisieren.

- 5. Die Verantwortlichen der einzelnen Abteilungen vertreten den Verein bei Tagungen, Beratungen und sonstigen im Interesse des Vereins stattfindenden Veranstaltungen.
- 6. Das Präsidium tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr, zusammen.

Der Präsident hat zu einer Präsidiumssitzung einzuladen, wenn dies die Hälfte der Präsidiumsmitglieder verlangt.

- Die Einladungsfrist beträgt 10 Tage. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 8. Das Präsidium ist berechtigt, die Berufung von zeitweiligen Kommissionen vorzunehmen.

 Das Präsidium entscheidet über die Personalfragen bei hauptamtlichen Mitarbeitern. Freie Stellen werden öffentlich ausgeschrieben.

§ 9 Der Gesamtvorstand

- 1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Stellvertreter
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Leiter Massen- und Breitensport
 - e) dem Schriftführer
- 2. Der Gesamtvorstand wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 3. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der laufenden Amtszeit aus, so kann der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bestimmen. Wird dieser aus dem bestehenden Gesamtvorstand gewählt, so ist dessen bisherige Funktion durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit bis zur anstehenden turnusmäßigen Neuwahl durch die ordentliche Delegiertenversammlung zu besetzen.
- a) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten, den Stellvertreter und den Schatzmeister vertreten.
 - b) Der Präsident ist einzelvertretungsbefugt. Der Stellvertreter und der Schatzmeister können nur gemeinsam handeln.
- 5. Der Vorstand ist mit den Stimmen von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.
- 6. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 7. Der Vorstand ist dem Präsidium rechenschaftspflichtig. Mit einfacher Stimmenmehrheit können Entscheidungen des Vorstandes durch das Präsidium korrigiert werden.
- 8. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er kann sich dabei eines Geschäftsführers bedienen.
- 9. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Es ist zu einer Sitzung einzuladen, wenn ein Vorstandsmitglied dieses verlangt.
- 10. Entscheidungen des Vorstandes, die Abteilungen betreffen, dürfen nur unter Beteiligung der Vorsitzenden dieser Abteilungen gefällt werden.
- 11 Der Vorstand hat daher die Pflicht, die entsprechenden Abteilungsleiter zu Vorstandssitzungen einzuladen.
- 12. Jeder Abteilungsleiter hat das Recht auf eine Vorstandssitzung, um eine seinen Bereich betreffende Angelegenheit zu erörtern. Die zu dieser Vorstandssitzung eingeladenen Abteilungsleiter haben in dieser Sitzung auch das Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Abteilungsleiters, der die Sitzung verlangt hat.
- 13. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 10 Kassenprüfer

 Die Prüfung der Haushalts- und Kassenführung obliegt den von der DV gewählten Kassenprüfern.

- Es sind jeweils mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen, von denen ebenfalls mindestens zwei die Prüfung vorzunehmen haben. Die Prüfung erfolgt mindestens ein Mal im Geschäftsjahr.
- 3. Die Kassenprüfer können nicht Vorsitzender eines Fachbereiches bzw. einer Abteilung sein.
- 4. Die Kassenprüfer sind berechtigt
 - a) an allen Sitzungen der jeweiligen Gremien des Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen,
 - b) in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen, entsprechende Auskünfte einzufordern,
 - bei Erfordernissen Aufträge zu erteilen, über deren Realisierung Rechenschaft abzulegen ist.

§ 11 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur durch die DV beschlossen werden. Die DV ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Delegierten anwesend sind.

§ 12 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Stimmberechtigte Mitglieder sind alle Mitglieder des Vereins, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 2. Bei Unterschreitung ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich ist. Hierauf ist bereits in der Einladung zur ersten MV hinzuweisen.
- 3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Harzgerode, die es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 13 Gerichtsstand/ Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.

§ 14 Schlussbestimmung

Auf der Grundlage dieser Satzung gelten folgende Ordnungen, die durch das Präsidium des WSV zu beschließen sind:

- a) Geschäftsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Jugendordnung
- d) Ehrenordnung
- e) Beitragsordnung

Die Satzung wurde am 21. Juni 1990 errichtet und durch Beschluss der Delegiertenkonferenz am 24. April 2013 und Beschluss der außerordentlichen Delegiertenkonferenz am 21. September 2013 geändert und Beschluss der Delegiertenversammlung am 25. April 2017 ergänzt.